

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (28) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

(28)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 vom 06.04.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2016

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 240.745.070 EUR
dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 240.745.070 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 232.132.160 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 225.664.870 EUR

Dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 35.953.590 EUR

dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 39.023.180 EUR

festgesetzt,

2017

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 252.424.220 EUR
dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 252.424.220 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 244.138.750 EUR
Dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 237.443.980 EUR

Dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 32.388.990 EUR

dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 37.956.610 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2016 auf

17.695.700 EUR

und in 2017 auf

16.998.900 EUR

festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 29.114.100 EUR und für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 31.957.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2016 und 2017 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2016 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2017 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 und für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

(1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwen-

dungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.

- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 26. Februar 2016 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 04. April 2016 beendet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Rathaus, 52351 Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Kämmererei, 8. Etage, Zimmer 808, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 06. April 2016

(Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) eingesehen und zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.